

## **Beilagen zum Projektplan «Aktionsplan Behinderung – Zusammenleben im Kanton Solothurn»**

### Verzeichnis

Beilage 1: Detaillierter Auftrag	2
Beilage 2: Vorlagen Projektblätter	17
Beilage 3: Fiktives Beispiel zur Veranschaulichung	19
Beilage 4: Zuständigkeiten nach Handlungsfeldern	20

## **Beilage 1: Detaillierter Auftrag**

Die vorliegende Beilage präzisiert den Auftrag für die zuständigen Ämter im Rahmen der Erarbeitung des «Aktionsplan Behinderung – Zusammenleben im Kanton Solothurn».

Pro Handlungsfeld besteht ein detaillierter Auftrag. Die in der vorliegenden Beilage 1 aufgeführten Abschnitte 1-6 sind für alle Handlungsfelder identisch.

### **1. Auftrag Aktionsplan Behinderung**

Mit dem Projekt «Aktionsplan Behinderung – Zusammenleben im Kanton Solothurn» soll die Erarbeitung von konkreten Massnahmen durch die zuständigen Ämter und Regelstrukturen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Leitbildes Behinderung koordiniert und deren Umsetzung terminiert werden. Auf diese Weise wird die Umsetzung der UNO-BRK und damit der Behindertengleichstellung im Kanton Solothurn aktiv angegangen. Als Steuergremium wird das IIZ-EKG Ausschuss bestimmt. Auftraggeber ist der Regierungsrat.

Weitere Details zum Projekt können dem Projektplan «Aktionsplan Behinderung – Zusammenleben im Kanton Solothurn» entnommen werden.

### **2. Auftrag Bestandsaufnahme**

Ein erster Meilenstein des Projektes ist eine Bestandsaufnahme pro Handlungsfeld. Die jeweils für ein Handlungsfeld zuständigen Ämter erstellen in ihrem Verantwortlichkeitsgebiet eine Übersicht zur Ist-Situation.

Sie zeigen auf:

- wie die allgemeine Situation gemäss Leitbild Behinderung 2021 aussieht;
- welche Massnahmen zur Umsetzung des Leitbildes Behinderung 2021 bereits am Laufen sind;
- welche weiteren Massnahmen<sup>1</sup> bereits geplant sind und in welchem Zeitraum diese umgesetzt werden sollen.

Zur Vereinfachung und um eine einheitliche Darstellung zu gewährleisten, erhalten sie folgende Vorlagen:

Vorlage 1 → Projektblatt laufende Massnahmen

Vorlage 2 → Projektblatt geplante Massnahmen

Der Arbeitsaufwand wird auf mindestens 1-4 Arbeitstage pro Institution und/oder Geschäftsfeld geschätzt.

### **3. Aufgabe Projektleitung und Fachgruppe**

Die Ergebnisse werden von der Projektleitung zu einer umfassenden Bestandsaufnahme zusammengestellt. Diese dient als Grundlage für die weiteren Entwicklungen in den jeweiligen Handlungsfeldern.

Die eingesetzte Fachgruppe beurteilt die Bestandsaufnahme in Hinblick auf die Umsetzung des Leitbildes und der UNO-BRK. Sie stellt fest, wo Lücken vorhanden sind und demzufolge ein Handlungsbedarf

---

<sup>1</sup> Es kann sich dabei um konkrete Massnahmen handeln. Als Massnahme kann aber auch die bereits geplante Prüfung verschiedener Möglichkeiten zur Schliessung einer (Angebots-)Lücke aufgeführt werden.

besteht und sie kann Vorschläge zur Priorisierung sowie fachliche Empfehlungen anbringen. Die Projektleitung bespricht die Vorschläge und Empfehlungen mit den für das Projekt verantwortlichen Personen der involvierten Ämter oder Departemente.

#### 4. Auftrag Planung zusätzlicher Massnahmen innerhalb der Handlungsfelder

In einem weiteren Schritt werden die zuständigen Ämter aufgefordert, die Vorschläge und Empfehlungen der Fachgruppe zu prüfen und allenfalls ihre Planung anzupassen oder zu ergänzen, den finanziellen sowie personellen Mehraufwand zu definieren und Prioritäten zu setzen. Bei der Ergänzung von Massnahmen kann es sich um konkrete Massnahmen handeln. Als Massnahme kann aber auch die Prüfung verschiedener Möglichkeiten zur Schliessung einer bestimmten Angebotslücke in den Aktionsplan aufgenommen werden.

#### 5. Entwicklung und Genehmigung ämterübergreifender Aktionsplan

Die bereits laufenden Massnahmen und die neuen Massnahmen im Rahmen der einzelnen Handlungsfelder werden von der Projektleitung zu einem ersten Entwurf eines umfassenden Aktionsplans inkl. Umsetzungsfristen zusammengeführt. Die Fachgruppe wird dazu erneut konsultiert und allfällige Anpassungsvorschläge werden den zuständigen Ämtern unterbreitet. Diese prüfen die Vorschläge und nehmen gegebenenfalls Ergänzungen und Anpassungen vor.

Die Projektleitung erstellt abschliessend den definitiven Aktionsplan (inklusive finanziellem und personellem Mehraufwand) und legt diesen dem IIZ-EKG Ausschuss zur Verabschiedung zu Händen des Regierungsrates vor. Dieser genehmigt den Aktionsplan mittels Regierungsratsbeschluss.

#### 6. Meilensteine

Meilenstein	Frist
Erarbeitung Bestandsaufnahme durch zuständige Ämter	31.10.2023
Zusammenstellung umfassende Bestandsaufnahme	31.03.2024
Stellungnahme Fachgruppe	31.05.2024
Ausgestaltung zusätzlicher Massnahmen innerhalb der Handlungsfelder durch zuständige Ämter	30.09.2024
RRB Genehmigung Aktionsplan	31.12.2024

#### 7. Spezifische Grundlagen Handlungsfeld Existenzsicherung

##### 7.1. Ausgangslage UNO-BRK

Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK-Ausschuss) hält in seinen abschliessenden Bemerkungen vom 25.03.2022 zum Initialstaatenbericht der Schweiz als Kritikpunkte im Bereich Existenzsicherung fest, dass Menschen mit Behinderung ein unverhältnismässiges Armutrisiko tragen und die Unterstützung für behinderungsbedingte Ausgaben unzureichend ist. Er kritisiert die fehlende Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Armut und Behinderung und das Fehlen spezifischer Massnahmen für Menschen mit Behinderung im Umsetzungsplan der nationalen Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2019-2024. Er stellt ausserdem Hindernisse fest für Menschen mit Behinderungen, einschliesslich «spät diagnostizierter» autistischer Erwachsener und solcher,

die als «nicht behindert genug» gelten, um die Anspruchsvoraussetzungen für die Invaliditätsversicherung und andere Sozialversicherungssysteme zu erfüllen.

7.2. Handlungsfeld Existenzsicherung im «Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn»

**Leitsatz: Menschen mit Behinderung verfügen über genügende finanzielle Mittel, um ihr Leben zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben zu partizipieren.**

Mögliche inhaltliche Schwerpunkte gemäss Leitbild	
1. Anpassung staatliche Leistungen	Anpassung der Sozialversicherungs- und Ergänzungsleistungen an die heutigen Lebensumstände.
2. Anreize / Lenkungsmassnahmen	Berücksichtigung der immer höheren Lebenskosten und des angespannten Wohnungsmarktes bei der Entwicklung von konkreten Umsetzungsmassnahmen.

7.3. Vorgaben UNO-Behindertenrechtskonvention bezüglich Existenzsicherung

Ergänzend zu den Vorgaben des Leitbildes dient der Art. 28 UNO-BRK als Orientierungshilfe für die Bestandsaufnahme.

**Art. 28 UNO-BRK: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschliesslich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschliesslich Massnahmen, um:

Geeignete und erschwingliche Dienstleistungen, Geräte und andere Hilfen	Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für die Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern
Zugang zu Programmen zur Armutsbekämpfung	Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern
Zugang zu staatlicher Hilfe	In Armut lebenden Menschen mit Behinderung und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschliesslich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern
Zugang zu sozialem Wohnungsbau	Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern
Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung	Menschen mit Behinderung gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern

## 8. Spezifische Grundlagen Handlungsfeld Bildung

### 8.1. Ausgangslage UNO-BRK

Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK-Ausschuss) hält in seinen abschliessenden Bemerkungen vom 25.03.2022 zum Initialstaatenbericht der Schweiz als Kritikpunkte im Bereich Bildung fest, dass an den Regelschulen ein Mangel an Ressourcen zur Unterstützung der Kinder mit Behinderung im Unterricht besteht und Hindernisse beim Zugang zu Berufsbildung und Hochschulbildung vorhanden sind, insbesondere für Menschen mit geistiger oder psychosozialer Behinderung.

### 8.2. Handlungsfeld Bildung im Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn

**Leitsatz: Im Kanton Solothurn erfahren alle Menschen eine inklusive Bildung und werden im lebenslangen Lernen unterstützt.**

Mögliche inhaltliche Schwerpunkte gemäss Leitbild	
1. Förderung	Die Ressourcen von Menschen mit Behinderung werden erkannt und gefördert.
2. Ressourcenausstattung Bildungsorganisationen	Die Bildungsorganisationen sind entsprechend mit bedarfsgerechten Ressourcen ausgestattet.

### 8.3. Vorgaben UNO-Behindertenrechtskonvention: Bildung

Ergänzend zu den Vorgaben des Leitbildes dienen die Art. 8 und Art. 24 UNO-BRK als Orientierungshilfe für die Bestandsaufnahme.

#### **Art. 8 UNO-BRK: Bewusstseinsbildung**

In Art. 8 UNO-BRK ist bezüglich Bewusstseinsbildung festgehalten, dass: wirksame Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit dauerhaft durchgeführt werden sollen, u.a. mit dem Ziel der Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an.

#### **Art. 24 UNO-BRK: Bildung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel:

Stärkung von Würde und Selbstwertgefühl und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken
Entfaltung der Persönlichkeit, Begabung, Kreativität sowie geistige und körperliche Fähigkeiten	Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen
Gesellschaftliche Teilhabe	Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass:

Kein Ausschluss vom allgemeinen Bildungssystem aufgrund von Behinderung	Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden
Zugang zu integrativem, hochwertigem und unentgeltlichem Unterricht	Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben
Berücksichtigung Bedürfnisse des Einzelnen	angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden
Notwendige Unterstützung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems	Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern
Individuell angepasste Unterstützungsmassnahmen in Umfeld, das bestmögliche Entwicklung gestattet	in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmassnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen; unter anderem:

Brailleschrift und alternative Formen der Kommunikation	erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring
Gebärdensprache und sprachliche Identität	erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen
Bildung in den Sprachen, Kommunikationsformen und -mitteln die für den Einzelnen am besten geeignet sind	stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschliesslich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schliesst die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

## 9. Spezifische Grundlagen Handlungsfeld Mobilität

### 9.1. Ausgangslage UNO-BRK

Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK-Ausschuss) hält in seinen abschliessenden Bemerkungen vom 25.03.2022 zum Initialstaatenbericht der Schweiz als Kritikpunkte im Bereich Mobilität fest, dass eine Strategie bezüglich Zugänglichkeit zu öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln, öffentlichen Räumen, Dienstleistungen, digitalen Informationen usw. fehlt und der Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes, welcher öffentliche Dienstleistungen von privaten Anbietenden nicht umfasst, zu eng ist.

### 9.2. Handlungsfeld Mobilität im Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn

**Leitsatz: Im Kanton Solothurn sind alle Menschen in ihrer Mobilität selbstbestimmt und unabhängig unterwegs.**

Mögliche inhaltliche Schwerpunkte gemäss Leitbild	
1. Selbstbestimmung Fortbewegung	Alle Personen erhalten dieselben Möglichkeiten, Form und Zeitpunkt der Fortbewegung selbst zu bestimmen. Dauerhaften Einschränkungen in der Mobilität wird bedarfsgerecht mit geeigneten Unterstützungsleistungen entgegengewirkt, um allen Unabhängigkeit zu bieten.
2. Gleichberechtigter und hindernisfreier Zugang im öffentlichen Raum	Insbesondere im öffentlichen Raum ist ein gleichberechtigter und hindernisfreier Zugang zu gewährleisten. Bauliche Normen werden konsequent umgesetzt und durch eine gezielte Sensibilisierung und Schulung der Mitmenschen bzw. Verantwortlichen erreicht. Lösungen werden unter Einbezug von Interessensvertretungen der Direktbetroffenen erarbeitet und umgesetzt.
3. Angepasste Beschilderung / Signalisation	Den Bedürfnissen angepasste Beschilderungen oder Signalisationen bieten allen Menschen eine bessere Orientierung und tragen zu mehr Sicherheit bei.

### 9.3. Vorgaben UNO-Behindertenrechtskonvention: Mobilität

Ergänzend zu den Vorgaben des Leitbildes dienen die Art. 9 und Art. 20 UNO-BRK als Orientierungshilfe für die Bestandsaufnahme.

#### **Art. 9 UNO-BRK: Zugänglichkeit**

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame Massnahmen, um für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Massnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschliessen, gelten unter anderem für:

Hindernisfreier Zugang	Gebäude, Strassen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschliesslich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten
------------------------	---

(2) Die Vertragsstaaten treffen ausserdem geeignete Massnahmen:

Mindeststandards und Leitlinien	Um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen
---------------------------------	--

Zugänglichkeit bei privaten Rechtsträgern öffentlicher Dienstleistungen sicherstellen	Um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen
Schulungen	Um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten
Beschilderung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen	Um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen

### Art. 20 UNO-BRK: Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Massnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit grösstmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem:

Erleichterung persönlicher Mobilität	die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern
Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien	den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten	Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
Sensibilisierung von Herstellenden von Mobilitätshilfen usw.	Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

## 10. Spezifische Grundlagen Handlungsfeld Lebensform

### 10.1. Ausgangslage UNO-BRK

Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK-Ausschuss) hält in seinen abschliessenden Bemerkungen vom 25.03.2022 zum Initialstaatenbericht der Schweiz als Kritikpunkte im Bereich Lebensform fest, dass Erwachsene und Kinder mit Behinderungen, einschliesslich Menschen mit geistiger oder psychosozialen Behinderungen und autistische Menschen in Heimen untergebracht werden und dass über Gewalt und Missbrauch in diesen Einrichtungen berichtet wird. Er kritisiert ausserdem das Fehlen eines umfassenden Systems zur Bereitstellung von individueller Unterstützung und persönlicher Hilfe für ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft sowie den Mangel an erschwinglichem und zugänglichem Wohnraum in der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderungen.

### 10.2. Handlungsfeld Lebensform im Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn

**Leitsatz: Menschen mit Behinderung im Kanton Solothurn entscheiden selber, wo und mit wem sie leben. Sie nehmen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teil.**

Mögliche inhaltliche Schwerpunkte gemäss Leitbild	
1. Förderung der Befähigung	In einem ersten Schritt zu mehr Selbstbestimmung muss die Befähigung der Menschen mit Behinderung weiter gefördert werden. Persönliche Bedürfnisse in Bezug auf die Lebensform werden geäussert. Dazu sind eine kompetente Beratung und Begleitung für die Wahl der Lebensform. Die Menschen mit

	Behinderung werden für die Umsetzung befähigt, die vorhandenen Ressourcen und das zur Verfügung stehende Wohnangebot werden einbezogen sowie bei Bedarf passende Unterstützungsleistungen bereitgestellt
2. Bedarfsgerechte Ausgestaltung von Unterstützungsleistungen	Übergeordnet wird es Aufgabe des Kantons, eine bedarfsgerechte Ausgestaltung von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung anzustreben. Die dazu benötigten Ressourcen müssen bereitgestellt oder umverteilt werden. Mit der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ist beispielsweise die Wahlfreiheit und interkantonale Nutzungsverflechtung von stationären Wohnangeboten oder mit dem Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung das selbständige Wohnen zu fördern
3. Individuelle, durchlässige Lebensformen	Neben den stationären Wohnheimen werden künftig auch mit kleineren, kollektiven oder eigenständigen Wohnangeboten vielseitige, individuelle und durchlässige Lebensformen ermöglicht

### 10.3. Vorgaben UNO-Behindertenrechtskonvention bezüglich Lebensform

Ergänzend zu den Vorgaben des Leitbildes dient der Art. 19 UNO-BRK als Orientierungshilfe für die Bestandsaufnahme.

#### **Art. 19 UNO-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass:

Wahl des Aufenthaltsortes	Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben
Zugang zu Unterstützungsdiensten	Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist
Gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen tragen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung	Gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen

## 11. Spezifische Grundlagen Handlungsfeld Arbeit

### 11.1. Ausgangslage UNO-BRK

Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK-Ausschuss) hält in seinen abschliessenden Bemerkungen vom 25.03.2022 zum Initialstaatenbericht der Schweiz als Kritikpunkte im Bereich Arbeit fest, dass Menschen mit Behinderung in den «geschützten Arbeitsmarkt» mit sehr niedrigen Löhnen und begrenzte Möglichkeiten des Übergangs in den ersten Arbeitsmarkt segregiert werden und dass Hindernisse für Menschen mit Behinderung beim Zugang zum ersten Arbeitsmarkt bestehen. Dies wiederum führe zu hohen Arbeitslosenquoten, insbesondere bei Frauen mit Behinderung.

11.2. Handlungsfeld Arbeit im Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn

**Leitsatz: Im Kanton Solothurn nehmen alle Menschen gleichberechtigt an einem offenen und inklusiven Arbeitsmarkt teil.**

<b>Mögliche inhaltliche Schwerpunkte gemäss Leitbild</b>	
3. Inklusiver Arbeitsmarkt	Alle Menschen leisten mit ihren individuellen Fähigkeiten einen entsprechenden ökonomischen und/oder gesellschaftlichen Beitrag. Die Tätigkeiten von Menschen mit Behinderung werden dem ersten, zweiten oder dritten Arbeitsmarkt zugeordnet. Künftig ist keine Unterscheidung mehr zu machen und das Verständnis von einem inklusiven Arbeitsmarkt wird gefördert.
4. Anreize / Lenkungsmassnahmen	Zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen werden Anreize oder Lenkungsmassnahmen für Arbeitgeber sowie für Fachpersonen in den sozialen Einrichtungen gefördert. Auch die kantonale Verwaltung übernimmt bezüglich dieser Thematik eine Vorbildfunktion für andere Sektoren.
5. Gewährleistung der Unabhängigkeit bei der beruflichen Integration und der Berentung	Die IV gewährleistet bei der beruflichen Integration und der Berentung die Unabhängigkeit der Menschen mit Behinderung. Um die vorhandenen Ressourcen der Menschen mit Behinderung möglichst passend einzusetzen, haben mögliche Massnahmen bei der Beratung und Begleitung aller Beteiligten anzusetzen. Insbesondere der Berufsaus- und -weiterbildung sowie dem Berufseinstieg ist gebührend Beachtung zu schenken. Wie bei den Lebensformen ist auch im Handlungsfeld der Arbeit die Durchlässigkeit von Unterstützungsleistungen zentral.

11.3. UNO-Behindertenrechtskonvention: Arbeitsintegration

Ergänzend zu den Vorgaben des Leitbildes dient der Art. 27 UNO-BRK als Orientierungshilfe für die Bestandsaufnahme.

**Art. 27 UNO-BRK: Arbeit und Beschäftigung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschliesslich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschliesslich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:

Verbot jeglicher Art von Diskriminierung im Bereich Arbeit	Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschliesslich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten
Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen	das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschliesslich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschliesslich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen

Ausübung Arbeitnehmer und Gewerkschaftsrechte	zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können
Zugang zu Beratung, Stellenvermittlung, Aus- und Weiterbildung	Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen
Förderung Einstieg in den Arbeitsmarkt, Erhalt des Arbeitsplatzes und beruflicher Wiedereinstieg	für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern
Förderung Selbständigkeit	Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern
Beschäftigung im öffentlichen Sektor	Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
Förderung Beschäftigung im privaten Sektor	die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Massnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Massnahmen, Anreize und andere Massnahmen gehören können
Sicherstellung angemessener Vorkehrungen am Arbeitsplatz	sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden
Förderung des Sammelns von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern
Unterstützende Programme fördern	Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden

## 12. Spezifische Grundlagen Handlungsfeld Freizeit und Kultur

### 12.1. Ausgangslage UNO-BRK

Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK-Ausschuss) hält in seinen abschliessenden Bemerkungen vom 25.03.2022 zum Initialstaatenbericht der Schweiz als Kritikpunkte im Bereich Freizeit und Kultur fest, dass die Massnahmen zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch und zur Anerkennung der besonderen kulturellen und sprachlichen Identität von Gehörlosen unzureichend sind.

### 12.2. Handlungsfeld Freizeit und Kultur im Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn

**Leitsatz: Die Teilhabe und Teilnahme an freizeithlichen und kulturellen Aktivitäten wird allen Menschen im Kanton Solothurn ermöglicht.**

Mögliche inhaltliche Schwerpunkte gemäss Leitbild	
1. Sensibilisierung	Die Möglichkeit der Teilhabe aller Menschen setzt vorwiegend bei der Sensibilisierung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Freizeit- und Kulturbereich an.
2. Labels	Durch die Vergabe von Labels wie beispielsweise «Kultur inklusiv» an Kultureinrichtungen der ganzen Schweiz oder mit dem

	Projekt «gofit» im Rahmen des Qualitäts-Labels «Fitness-Guide» werden Nutzende mit oder ohne Behinderung auf die Thematik aufmerksam gemacht.
3. Öffentliche Finanzierung von Freizeit- und Kulturangeboten	Die finanzielle Unterstützung aus dem Lotterie- und Sportfonds des Kantons Solothurn ist an konkrete Anforderungen in Bezug auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu knüpfen.

### 12.3. Vorgaben UNO-Behindertenrechtskonvention: Freizeit und Kultur

Ergänzend zu den Vorgaben des Leitbildes dient der Art. 30 UNO-BRK als Orientierungshilfe für die Bestandsaufnahme.

#### **Art. 30 UNO-BRK: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen:

Zugang zu kulturellem Material	Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben
Zugang zu kulturellen Aktivitäten	Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben
Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen	Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theater, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen:

Ermutigung zur und Förderung der Teilnahme an Breitensportlichen Aktivitäten	Um Menschen mit Behinderung zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern
Möglichkeit zur Organisation von behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten	Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern

Zugang zu Stätten	Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben
Gleichberechtigte Teilnahme von Kindern mit Behinderung an Aktivitäten	Um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschliesslich im schulischen Bereich
Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Aktivitäten	Um sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit und Sportaktivitäten haben

### 13. Spezifische Grundlagen Handlungsfeld politische Partizipation

#### 13.1. Ausgangslage UNO-BRK

Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK-Ausschuss) hält in seinen abschliessenden Bemerkungen vom 25.03.2022 zum Initialstaatenbericht der Schweiz als Kritikpunkte im Bereich politische Partizipation fest, dass Menschen mit Behinderung die als „dauerhaft urteilsunfähig“ gelten, von der Ausübung ihres Wahlrechts auf Bundes- und Kantonsebene ausgeschlossen sind, sie im politischen und öffentlichen Leben einschliesslich in Entscheidungspositionen, unterrepräsentiert sind sowie, dass gemäss Berichten Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben, was von den Behörden als Beweis dafür angesehen wurde, dass sie arbeitsfähig sind, ihre Sozialversicherungsleistungen verloren haben.

#### 13.2. Handlungsfeld politische Partizipation im Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn

#### Leitsatz: Im Kanton Solothurn partizipieren alle Menschen an politischen Prozessen

Mögliche inhaltliche Schwerpunkte gemäss Leitbild	
1. Wissensvermittlung und Befähigung	Bedarfsgerechte Förderung der politischen Partizipation durch Wissensvermittlung und Befähigung
2. Beirat	Einsetzen eines Beirats aus Menschen mit und ohne Behinderung in die politischen Prozesse
3. E-Accessibility	Unter dem Begriff E-Accessibility mit elektronischen Hilfsmitteln oder aufgrund der Aufbereitung auf einer Webseite Informationen zugänglich machen und Gewährleistung der Barrierefreiheit mittels einem Universal-Design in der Form der Kommunikation, der Übersetzung in leichte bzw. einfache Sprache, mit Farben und Kontrasten
4. Informationsfluss an alle Menschen und Durchsetzung rechtlicher Voraussetzungen	Gewährleistung des Informationsflusses an alle Menschen auf kantonaler und kommunaler Ebene und konsequente Durchsetzung rechtlicher Voraussetzungen (z.B. Gewährleistung des Wahl- und Abstimmungsrechts bei einer umfassenden Beistandschaft)
5. Aufnahme von Menschen mit Behinderung durch Parteien	Alle Parteien im Kanton Solothurn nehmen Menschen mit Behinderung für die Übernahme von politischen Ämtern auf

#### 13.3. Vorgaben UNO-Behindertenrechtskonvention bezüglich politische Partizipation

Ergänzend zu den Vorgaben des Leitbildes dient der Art. 29 UNO-BRK als Orientierungshilfe für die Bestandsaufnahme.

#### **Art. 29 UNO-BRK: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben**

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie Möglichkeiten, diese gleichberechtigt mit anderen zu geniessen, und verpflichten sich:

Sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschliesst, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem:

Zugänglichkeit im Rahmen der Wahlen	Stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind
Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Wahlen und Abstimmungen und bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben	Schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderung, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern
Freie Willensäußerung garantieren	Garantieren sie freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderung als Wählerinnen und Wähler und zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch erlauben, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen
Förderung eines Umfelds inklusiven Umfelds	Aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können
Begünstigung der Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten durch die Mitarbeit in NGOs	Begünstigung der Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten durch die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien
Begünstigung der Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten durch die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderung	Begünstigung der Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten durch die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen

Aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem:

Mitarbeit in NGOs	die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien
Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderung	die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen

## 14. Spezifische Grundlagen Handlungsfeld Verwaltung

### 14.1. Ausgangslage UNO-BRK

Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK-Ausschuss) hält in seinen abschliessenden Bemerkungen vom 25.03.2022 zum Initialstaatenbericht der Schweiz als Kritikpunkte im Bereich Verwaltung fest, dass eine umfassende Zugänglichkeitsstrategie zur Harmonisierung der Zugänglichkeitsverpflichtungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, zur Verankerung uni-

verseller Designstandards und zur Einbeziehung aller Zugänglichkeitsbereiche, einschliesslich öffentlicher Verkehrsmittel, Gebäude und Einrichtungen, öffentlicher Räume, Dienstleistungen, Bauwesen sowie physischer, informationeller, kommunikativer und digitaler Zugänge fehlt. Er kritisiert zudem die fehlende Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen als Amtssprachen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderung beim Zugang zu öffentlichen Informationen und Mitteilungen, einschliesslich auf Websites und bei Mediendiensten, gegenübersehen.

14.2. Handlungsfeld Verwaltung im Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn

**Leitsatz: Die Teilhabe ist gewährleistet, indem alle Menschen gleichberechtigten Zugang zur Verwaltung und öffentlichen Ämtern haben**

<b>Mögliche inhaltliche Schwerpunkte gemäss Leitbild</b>	
1. Barrierefreiheit	Die Barrierefreiheit aus baulicher, technischer und kommunikativer Hinsicht ist sehr zentral und ist in Politik und Verwaltung im Sinne einer Vorbildfunktion für andere Sektoren zu gewährleisten
2. Sensibilisierung Mitarbeitende	Die Mitarbeitenden sind bezüglich Barrierefreiheit zwingend zu sensibilisieren
3. Schulungen Mitarbeitende	Mittels konkrete Schulungen oder angepasste Beratungsangebote werden die notwendigen Kompetenzen oder Kenntnisse über die Kommunikationsmittel erlangt

14.3. Vorgaben UNO-Behindertenrechtskonvention: Verwaltung

Ergänzend zu den Vorgaben des Leitbildes dient die Art. 9 und Art. 21 UNO-BRK als Orientierungshilfe für die Bestandsaufnahme.

**Art. 9 UNO-BRK: Zugänglichkeit**

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Diese Massnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschliessen, gelten unter anderem für: Gebäude, Strassen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschliesslich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten sowie Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschliesslich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen ausserdem geeignete Massnahmen:

Mindeststandards und Leitlinien	Um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen
Sicherstellung der Zugänglichkeit durch private Anbieter öffentlicher Dienstleistungen	Um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen
Schulungen für betroffene Kreise	Um Betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten

Beschilderungen	Um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen
Menschliche und tierische Hilfe zur Verfügung stellen	Um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern
Zugang zu Informationen über andere geeignete Formen von Hilfe	Um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird
Förderung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme	Um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschliesslich des Internets, zu fördern
Förderung Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen	Um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird

**Art 21. UNO-BRK: Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäusserung und Meinungsfreiheit, einschliesslich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie:

Zugänglichkeit zu für die Allgemeinheit bestimmten Informationen gewährleisten	Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzlichen Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen
Umgang mit Behörden durch Unterstützungsmittel erleichtern	Im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern
Zugänglichkeit der Dienste privater Rechtsträger	Private Rechtsträger, die, einschliesslich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind
Zugänglichkeit Massenmedien	Die Massenmedien, einschliesslich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung zugänglich zu gestalten
Verwendung Gebärdensprache	Die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern

## Beilage 2: Vorlagen Projektblätter

### «Aktionsplan Behinderung – Zusammenleben im Kanton Solothurn»: Bestandsaufnahme

Projektblatt: **Laufende Massnahmen** zum Handlungsfeld Handlungsfeld eintragen

Massnahmentitel				
Departement / Amt Abteilung / Fachstelle				
Federführung				
Projektbeteiligung/en (Nahtstellen)				
Ausgangslage (u.a. in Bezug auf die Vorgaben Leitbild / UNO-BRK)				
Handlungsbedarf				
Ziel				
Massnahme (Beschrei- bung)				
Herausforderungen				
Formelle Grundlagen				
Meilensteine / Frist				
Finanzieller Aufwand*				
Kostenverteilung*	2025	2026	2027	2028
Bemerkungen				

\*nicht zwingend auszufüllen

**«Aktionsplan Behinderung – Zusammenleben im Kanton Solothurn»: Bestandsaufnahme**

Projektblatt: **Geplante Massnahmen** zum Handlungsfeld Handlungsfeld eintragen

Massnahmentitel				
Departement / Amt Abteilung / Fachstelle				
Federführung				
Projektbeteiligung/en (Nahtstellen)				
Ausgangslage (u.a. in Bezug auf die Vorgaben Leitbild / UNO-BRK)				
Handlungsbedarf				
Ziel				
Massnahme (Beschreibung)				
Herausforderungen				
Formelle Grundlagen				
Meilensteine / Frist				
Finanzieller Aufwand*				
Kostenverteilung*	2025	2026	2027	2028
Bemerkungen				

\*nicht zwingend auszufüllen

### Beilage 3: Fiktives Beispiel zur Veranschaulichung

#### Projektblatt: Laufende Massnahmen zum Handlungsfeld Lebensform

Massnahmentitel	Freie Wahl der Wohnform			
Departement / Amt Abteilung / Fachstelle	Departement des Innern (DDI)			
	Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), Fachstelle Erwachsene			
Federführung	Fachstelle Erwachsene			
Projektbeteiligung/en (Nahtstellen)	IV-Stelle Kanton Solothurn; soziale Organisationen			
Ausgangslage (u.a. in Bezug auf die Vorgaben Leitbild / UNO-BRK)	Leitbild: Bedarfsgerechte Ausgestaltung von Unterstützungsleistungen, Förderung individueller, durchlässiger Lebensformen  Art. 19 UNO-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft			
Handlungsbedarf	Im Kanton Solothurn ist die Wahlfreiheit bezüglich der Wohnform zur- zeit nicht gewährleistet. Die Angebotslandschaft entspricht nicht dem Bedarf und die aktuelle Finanzierungsform stellt ein Hindernis dar.			
Ziel	Mittels finanziellen Ressourcen und allenfalls gesetzlichen Bestimmungen wird sichergestellt, dass echte Wahlfreiheit bezüglich der Wohnform ge- schaffen wird.			
Massnahme (Beschrei- bung)	Die Angebote und die Angebotsplanung werden bedarfsgerecht ausge- staltet und die aktuelle Finanzierungsform der ambulanten und stationä- ren Angebote überprüft.			
Herausforderungen	Systemwandel von mehrheitlich stationären Angeboten zu vermehrt selbständigen, unterstützende respektive begleiteten Wohnformen			
Formelle Grundlagen	§ 125 Sozialgesetz (BGS 831.1) § 139 Sozialgesetz (BGS 831.1) § 141bis Sozialgesetz (BGS 831.1)			
Meilensteine / Frist	1. Finanzierungsform Angebote überprüft / 2. Quartal 2025 2. Neue Regelung Finanzierung / 2. Quartal 2026 3. Finanzierung von Pilotprojekten bezüglich selbständiger Wohnformen / 2025 und 2026 4. Einführung angepasster Finanzierungsform / 1. Quartal 2027 usw.			
Finanzieller Aufwand*	200'000 CHF (Pilotprojekte)			
Kostenverteilung*	2025	2026	2027	2028
	100'000	100'000	noch offen	noch offen
Bemerkungen	Personalaufwand im Rahmen der bestehenden Ressourcen Fachstelle Er- wachsene			

\*nicht zwingend auszufüllen

## Beilage 4: Zuständigkeiten nach Handlungsfeldern

Pro Handlungsfeld sind mehrere kantonale Ämter im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche zuständig. D.h. in Bezug auf die Bestandsaufnahme, dass sie jeweils die laufenden und geplanten Massnahmen in ihrem Verantwortungsbereich erfassen und dazu die involvierten Regelstrukturen einbeziehen.

Die vorliegende Liste zeigt die Zuständigkeiten nach Handlungsfeldern auf. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Ich bin froh um Rückmeldung betreffend noch fehlender Zuständigkeiten oder Regelstrukturen (chancengleichheit@ddi.so.ch).

Handlungsfeld	Kantonale Ämter	Involvierte Regelstrukturen
Existenzsicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Gesellschaft und Soziales</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ IV-Stelle Kanton Solothurn</li> <li>▪ Sozialregionen</li> <li>▪ Einwohnergemeinden</li> </ul>
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Volksschulamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Volksschulen</li> <li>▪ Schulen der Sekundarstufe II</li> <li>▪ Sonderschulen</li> <li>▪ Vorschulische Angebote</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Gesellschaft und Soziales</li> </ul>	
Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Verkehr und Tiefbau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verkehrsbetriebe</li> <li>▪ Fahrdienste für Menschen mit Behinderung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Raumplanung</li> </ul>	
Lebensform	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Gesellschaft und Soziales</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ IV-Stelle Kanton Solothurn</li> <li>▪ Soziale Organisationen</li> <li>▪ Einwohnergemeinden</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Raumplanung</li> </ul>	
Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Wirtschaft und Arbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ IV-Stelle Kanton Solothurn</li> <li>▪ Solothurner Handelskammer</li> <li>▪ Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband</li> <li>▪ Soziale Organisationen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Personalamt</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Gesellschaft und Soziales</li> </ul>	
Freizeit und Kultur	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Kultur und Sport</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einwohnergemeinden</li> <li>▪ Sport- und Kulturveranstalter und Vereine</li> <li>▪ Kirchgemeinden</li> <li>▪ Soziale Organisationen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Departementssekretariat DDI (Fonds)</li> </ul>	
Politische Partizipation	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Staatskanzlei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Politische Parteien</li> <li>▪ KESB</li> <li>▪ NGOs</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Gesellschaft und Soziales</li> </ul>	
Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Staatskanzlei</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Personalamt</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amt für Informatik und Organisation</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hochbauamt</li> </ul>	